

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	30.03.2023	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Aktenzeichen: 022.31; 025.04	Datum: 17.03.2023 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Ausscheiden von Herrn Ortsvorsteher Georg Schloms
 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
 - Feststellung eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs.
 1 Satz 2 GemO***

Anlagen: - Anschreiben Georg Schloms

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Ortsvorsteher Georg Schloms ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GemO vorliegt und er somit die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz auf Antrag verlangen kann.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28.02.2023 beantragte Ortsvorsteher Georg Schloms seine Abberufung als ehrenamtlicher Ortsvorsteher und die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.03.2023.

Gemäß § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) können ehrenamtliche Ortsvorsteher ihre Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Antrag nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Gemeinderat. Eine vorhergehende Anhörung des Ortschaftsrates ist nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch vom Städtetag empfohlen.

Der Ortschaftsrat Fützen hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 über das Ausscheiden von Georg Schloms beraten und einen neuen Ortsvorsteher gewählt.

Bei Herrn Ortsvorsteher Georg Schloms ist ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GemO gegeben.

Auszug aus Landesbeamtengesetz

§ 91 Abs. 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(5) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser sowie ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können ihre Entlassung nach [§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG](#) nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von [§ 16 Abs. 1 Satz 2 GemO](#) vorliegt.

Auszug Gemeindeordnung

§ 16 Abs. 1 Abs. Satz 2 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. **durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.**

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

Georg Schloms wird somit mit Beschluss des Gemeinderats zum 31.03.2023 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheiden.